

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Margarete Müller

Geschäftsnummer: 217500/HS¹

Zugesprochener Betrag: 162,500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das unveröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Margarete Müller (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Mutter, Margarete Ilse Ruth Weck geb. Müller, die jüdisch war und am 9. August 1910 in Berlin-Waidmannslust, Deutschland, geboren wurde, identifizierte. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 29. Juli 2002 gab die Ansprecherin an, dass der Vater ihrer Mutter,

¹ Das CRT sprach das unveröffentlichte Konto von Karoline Müller in einem separaten Entscheid der Ansprecherin zu. Vergleiche *Betreffend das Konto von Karoline Müller* (am 18. August 2004 genehmigt).

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecherin, Dr. [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecherin sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

[ANONYMISIERT] ein erfolgreicher Arzt in Berlin war, von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und deshalb 1938 Selbstmord beging. Die Ansprecherin gab ferner an, dass es ihrer Mutter gelang mit falschen Dokumenten den Holocaust zu überleben und dass sie als Krankenschwester beim Roten Kreuz arbeitete.

Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter am 7. April 1948 in Berlin-Neukölln [ANONYMISIERT] heiratete. Die Ansprecherin gab ferner an, dass sie das einzige Kind ihrer Eltern ist. In einem Brief an das CRT vom 31. Dezember 2002 erklärte die Ansprecherin, dass ihre Mutter nach dem Zweiten Weltkrieg eine Körperschadenrente erhielt und kaum jemals über das, was ihr und ihrer Familie während des Holocaust zugefügt wurde, sprach.

Die Ansprecherin erklärte ferner, dass ihre Mutter ihr von den Reisen erzählte, die [ANONYMISIERT] mit ihr in die Niederlande und die Schweiz unternahm, bevor die Nationalsozialisten an die Macht kamen. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin verstarb ihre Mutter am 26. Januar 1981 in Bad Schwalbach, Deutschland.

Die Ansprecherin reichte die Todesurkunde ihres Grossvaters aus dem Jahre 1938 ein, aus der hervorgeht, dass er zuvor in Berlin-Reinickendorf wohnhaft war; weiters die Geburtsurkunde ihrer Mutter, die im Jahre 1910 in Lübars, Deutschland, (gehört heute zu Berlin-Waidmannslust) ausgestellt wurde; die Heiratsurkunde ihrer Eltern aus dem Jahre 1948 in Berlin-Neukölln, und die Todesurkunde ihrer Mutter aus dem Jahre 1981, ausgestellt in Bad Schwalbach, aus denen hervorgeht, dass der Mädchenname der Mutter der Ansprecherin Müller war, sie 1910 in Berlin-Waidmannslust geboren wurde und in Berlin-Buckow lebte als sie 1948 heiratete. Schliesslich reichte die Ansprecherin ihre eigene Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass sie am 18. Februar 1949 als Tochter von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] in Berlin-Spandau geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthielten ursprünglich einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über diese Konto („Freiwillige Unterstützung“). Am 25. Oktober 2004 stellte die Nachfolgegesellschaft der Bank, die Zugang zu den Bankunterlagen hat, dem CRT zusätzliche Dokumente zur Verfügung. Diese Dokumente enthalten mehrere Liste mit Kontoinhabern, von denen eine vom 31. Dezember 1937 stammt und in der Wertschriftendepots aufgeführt sind, die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen wurden. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Fräulein Margarete Müller aus Berlin-Schöneberg, Deutschland.

Aus den Bankdokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertpapier Depot mit der Nummer 9405 besass, welches am 18. März 1930 eröffnet und am 18. März 1935 geschlossen wurde. Den Bankdokumenten ist nicht zu entnehmen, welchen Wert dieses Konto darstellte, als es geschlossen wurde. Es kann auch kein Nachweis erbracht werden, dass dieser Wert dem Kontoinhaber selber oder seine Erben bereits ausbezahlt worden ist.

Analyse des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name und der Wohnort der Mutter der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort der Kontoinhaberin überein.³ Die Ansprecherin identifizierte den Zivilstand der Kontoinhaberin zum Zeitpunkt, als das Konto eröffnet wurde, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde und die Todesurkunde ihrer Mutter und ihre eigene Geburtsurkunde. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich die weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Vornamen, Zivilstand und/oder Wohnort als den von der Bank angegebenen einreichten. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass die Kontoinhaberin jüdisch war und in Berlin wohnte, dass ihr Vater aufgrund der Verfolgung durch die Nationalsozialisten Selbstmord beging und sie falsche Papiere hatte, um den Holocaust zu überleben.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und ihre eigene Geburtsurkunde einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaberin ihre Mutter war. Es gibt keine Informationen, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto am 18. März 1935 geschlossen wurde. Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahme, einschliesslich der

³ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin im Berliner Stadtteil Schöneberg lebte, wohingegen die Ansprecherin angab, dass die Familie ihrer Mutter in verschiedenen Stadtteilen Berlins lebte, diesen Ort jedoch nicht nannte. Da die Ansprecherin jedoch zahlreiche Dokumente einreichte, aus denen hervorgeht, dass der Name ihrer Mutter, ihr Zivilstand und ihr Wohnort mit denen der Kontoinhaberin übereinstimmen, bestimmt das CRT, dass diese Diskrepanz nicht von Bedeutung ist.

Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin bis zur Machtübernahme der Nazis in Deutschland blieb und nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über das Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausgezahlt wurde; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) und Anhang C⁴ festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13,000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162,500.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

⁴ Anhang C finden Sie auf der Website des CRT – www.crt-ii.org.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004